



Presseinformation

An der jährlichen Rentenerhöhung „verdient“ auch der Fiskus

Essen, 15. April 2019**** Jedes Jahr zum 1. Juli nimmt die Bundesregierung eine Rentenanpassung vor. Und mit jeder Rentenerhöhung bekommt der Fiskus neue Steuerpflichtige. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei [Roland Franz & Partner](#) in Düsseldorf, Essen und Velbert weist darauf hin, dass viele Rentner jedoch gar nicht wissen, dass sie auf einmal wieder eine Steuererklärung abgeben müssen.

Der Rentenfreibetrag

Der Rentenfreibetrag ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Die Höhe des steuerfreien Rentenbetrags richtet sich nach dem Jahr des Renteneintritts. Für Ruheständler, die vor 2005 in Rente gegangen sind, beträgt der Rentenfreibetrag 50 Prozent. Rentner, die 2019 in den Ruhestand gehen, erhalten nur noch 22 Prozent der erstmaligen Rentenbezüge steuerfrei, 78 Prozent müssen versteuert werden. Rentenerhöhungen werden mit 100 Prozent voll versteuert – unabhängig vom Rentenbeginn.

Die Einnahmen

„Sie müssen Ihre Einnahmen aber nicht mühsam zusammensuchen. Bei den Altersbezügen gibt es Hilfe. Der Rentenversicherungsträger, z. B. die Deutsche Rentenversicherung oder die Knappschaft, stellt Rentnern auf Wunsch Bescheinigungen aus, die beim Ausfüllen der Steuervordrucke helfen. Diese Papiere enthalten alle relevanten Beträge mit Hinweisen, in welchen Zeilen dieser Vordrucke die Werte eingetragen werden müssen. Diese Bescheinigung ist kostenfrei“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Die absetzbaren Kosten

Trotz einer möglichen Abgabepflicht für die Steuererklärung werden nicht in jedem Fall Steuern fällig. Rentner können eine Reihe von Ausgaben steuerlich geltend machen.

Auch **Sonderausgaben** wie Kirchensteuern oder Spenden können die Steuerlast senken. Gleiches gilt für Versicherungen wie die Krankenversicherung oder eine Unfallversicherung. Wenn Haushaltshilfen oder Pflegedienste beschäftigt werden, können auch diese Kosten abgesetzt werden.

Eine weitere große Kostengruppe stellen **Gesundheitsausgaben** dar: Krankheitskosten wie z. B. Medikamentenzuzahlungen, Eigenbeteiligung Krankenhaus, Brille, Zahnersatz, Kuren etc.. „Allerdings müssen auch Rentner die sogenannte zumutbare Eigenbelastung tragen. Wichtig dabei ist, dass sie alle Belege aufbewahren“, rät Steuerberater Roland Franz.

Senioren mit gesundheitlichen Einschränkungen können zusätzlich vom **Behindertenpauschalbetrag** profitieren. Er liegt zwischen 310 Euro und 3.700 Euro.

„Allerdings müssen Sie immer im Auge behalten: Wer anfänglich keine Steuern zahlen musste, kann sich nicht entspannt zurücklehnen. Denn durch Rentenerhöhungen oder Witwenrenten, die nach dem Tod des Partners nun bezogen werden, können Rentner unter Umständen später doch steuerpflichtig werden“, warnt Steuerberater Roland Franz.

Auch als Rentner gibt es die Möglichkeit, **Werbungskosten** von der Steuer abzusetzen. Werbungskosten für Rentner sind Ausgaben, die zum Erwerb, zur Sicherung und zum Erhalt der Rente dienen. Dazu gehört folgendes:

- Kosten, die durch die Beantragung der Rente entstanden sind wie zum Beispiel Rechtsberatungs- oder Prozesskosten (egal, wann diese Kosten entstanden sind: während des Bezugs der Rente, im Zusammenhang mit der Beantragung oder schon vorher)
- Kreditzinsen für die Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen
- Führungsgebühren für ein Girokonto
- Kosten für einen Renten- oder Versicherungsberater
- Kosten für die Beratung in Steuerfragen
- Gewerkschaftsbeiträge

„Die Aufzählung kann natürlich nicht vollständig sein. Zudem betreffen die Ausführungen ausschließlich Rentner. Wenn Sie weitere Einkünfte erzielen oder Pensionär (Beamter i.R.) sind, gelten andere Regeln“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Über Roland Franz & Partner

Was im Gründungsjahr 1979 mit klassischer Steuerberatung begann, hat sich im Laufe der Jahre zu einem fachübergreifenden Full-Service-Angebot entwickelt. Die Kanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert ist seit mehr als 30 Jahren die erste Adresse für kompetente Steuerberatung, Rechtsberatung und mehr. Die rund 30 Mitarbeiter der drei Niederlassungen bieten individuelle, auf die jeweilige Situation angepasste, Lösungen. Die ersten Schritte zur Realisierung einer fachübergreifenden Mandantenberatung wurden bereits Anfang der 90er Jahre durch Kooperation mit einer Wirtschaftsprüfungspraxis und einer Rechtsanwaltskanzlei im gleichen Hause geschaffen. Heute bietet Roland Franz & Partner als leistungsstarke Partnerschaftsgesellschaft vielfältige Beratungs- und Serviceleistungen aus einer Hand, die für die Mandanten Synergieeffekte auf hohem Niveau sowie eine Minimierung des Koordinationsaufwandes gleichermaßen nutzbar machen.

Unternehmenskontakt:

Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte
Bettina M. Rau-Franz
Moltkeplatz 1
45138 Essen
Tel: 0201-81095-0
Fax: 0201-81095-95
E-Mail: kontakt@franz-partner.de
www.franz-partner.de

Pressekontakt:

GBS – Die PublicityExperten
Dr. Alfred Große
Am Ruhrstein 37c
45133 Essen
Tel.: 0201 84195-94
ag@publicity-experte.de